Sonderbände der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 25 (2000)

Adalbert Theodor Michel (1821–1877), Professor des Privatrechts in Graz und Landespolitiker im Herzogtum Steiermark

Hermann BALTL

Franz von Krones erwähnt in seiner „Geschichte der Karl Franzens Universität in Graz" (Graz 1886) mehrmals den Professor Adalbert Theodor Michel, der von 1858 bis zu seinem Tod 1877 Ordinarius des Bürgerlichen Rechtes war, also eines zentral wichtigen Rechtsgebietes. Ungeachtet seinerzeit großen Ansehens ist Michel seit langem unbekannt und völlig vergessen.[1] Besonders dies, und die Tatsache, daß die neuere wissenschaftsgeschichtliche Behandlung nicht nur der Grazer Rechtswissenschaftlichen Fakultät, sondern wohl auch der gesamten Rechtswissenschaft, eher ins Stocken geraten ist, waren Anlaß zu näheren Nachforschungen über das Leben dieses Mannes und seine Einbindung in die Geschichte seiner Zeit. Das insbesondere aus Mangel an Quellen zu seiner früheren Lebenszeit leider nicht sehr befriedigende Ergebnis sei dem in so vielfacher Art hochverdienten Jubilar herzlich dargeboten.

In Prag am 15. April 1821 als Sohn des Amtsdieners bei der k. k. Provinzial-Baudirektion Prag Franz Michel und dessen Ehefrau Maria geboren, durchlief Michel dort seinen weiteren Ausbildungsgang bis zur Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften am 18. Dezember 1843, alles mit vorzüglichem Erfolg; er erhielt schon 1833 ein „Neuhauser Stipendium". Michel trat zunächst als Praktikant bei der Kammerprokuratur in Prag ein, wurde aber bereits 1844 durch Dekret des damaligen Studiendirektors, der zugleich sein Vorgesetzter war, auch als Vortragender für Bürgerliches Recht, Zivilprozeß, Handels- und Wechselrecht an der dortigen Universität bestellt und im Jahre 1846 außerordentlicher Professor; zugleich war er auch noch an der Hofkammerprokuratur tätig, also eine Karriere, die im Vormärz für tüchtige und

[1] Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Wien 1856–1891, erwähnt ihn nicht, ebenso nicht die Neue Deutsche Biographie. In der Allgemeinen Deutschen Biographie 21, 1885, 692, findet sich eine einfühlsame Würdigung durch den Juristen und Historiker K. HUGELMANN, der auch in der Grazer Tagespost 1877 eine ausführliche Lebensbeschreibung publizierte, die im vorliegenden Beitrag verwendet werden konnte. Wiener Zeitung vom 28. Dezember 1877 mit einem längeren Nachruf. Das Österreichische biographische Lexikon (ÖBL VI, 1975, 262), enthält einen kurzen Beitrag von Franz KROLLER, einen etwas längeren das Biographische Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder, München 1984, II, 657. G. OBERKOFLER, Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, Frankfurt 1984, 335ff. hat Michel kurz, aber treffend, behandelt, ebenso dessen Innsbrucker Konkurrenten und Nachfolger Ignaz Pfaundler.
Das Universitätsarchiv Graz (UA) besitzt keinen speziellen Bestand zu Michel, doch wurden die Fakultätssitzungsakten der in Betracht kommenden Jahre durchgesehen. Das Allgemeine Verwaltungsarchiv Wien sandte mir Kopien der Berufungsakten Michels und Akten betreffend die Versorgung seiner Tochter. Sonst war dort nichts zu finden. Frau DDr. Karin Greiffenhagen, Universität Innsbruck, bin ich für Auffindung und Übersendung von Akten des Innsbrucker Universitätsarchivs sehr dankbar; ebenso Herrn Prof. J. Petran vom Archiv der Universität Prag. Die österreichische Vertretung in Prag hat mir auf meine Anfrage bis jetzt nicht geantwortet.

fleißige „Individuen" nicht selten anzutreffen ist. Im Zusammenhang mit der österreichischen Okkupation von Krakau wurde er im September 1847 dort Professor, übrigens zugleich mit Alexander Helfert,[2] der Römisches Recht und Bürgerliches Recht vertrat.

Schon im nächsten Jahr kehrte Michel als Folge des Krakauer Aufstandes wieder nach Prag zurück und lehrte an der Universität Zivilprozeß, Handels- und Wechselrecht und Bürgerliches Recht, und zwar aufgrund einstimmigen Beschlusses der Fakultät. 1850 ist er Staatsanwaltschaftssubstitut in St. Pölten und wird wenig später an die Universität Olmütz „übersetzt", wo er aufgrund von Neigung und technischem Interesse auch Bergrecht vertrat. Dort trug er auch in tschechischer Sprache vor, was jedoch von Unterrichtsminister Leo Graf Thun-Hohenstein[3] „wegen äußerst geringer Frequenz" beseitigt wurde. In Olmütz bekleidete er auch das Amt des Rektors.

Doch 1855/56 wurde die über 300 Jahre alte Universität Olmütz im Zuge der Thunschen Reformen mit Ausnahme der Theologischen Fakultät aufgelöst, und Michel sah sich nach Innsbruck „übersetzt". Bei den Tiroler Professoren fand er offenbar keine besonders freundliche Aufnahme, ersichtlich auch aus einem von ihm herbeigeführten Ministerialerlaß vom 29. November 1858 über die Rangordnung der Professoren. Er wollte sich nun der Advokatur zuwenden und bestand die Advokatursprüfung in Innsbruck mit ausgezeichnetem Erfolg. Doch im Jahr 1857 trat eine Wendung durch den Tod des Grazer Professors Franz Wiesenauer ein, der ursprünglich Römisches Recht, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht lehrte, dann aber im Tausch mit August Chabert das Österreichische Privatrecht vertrat und wiederum auch Bergrecht.[4] Bereits zwei Monate nach dem Tod Wiesenauers wurde der Beschluß der Grazer Fakultät über die Nachfolge dem Statthalter zur Weitergabe an das Unterrichtsministerium vorgelegt.[5] Schon am 2. Juni 1857 war die Ausschreibung der Stelle durch die Landeszeitungen in Wien, Prag, Pest, Lemberg, Innsbruck und Krakau veröffentlicht und bis zum 15. Juli abgeschlossen worden. Es gab zahlreiche, in ihrer Art nicht uninteressante Bewerbungen, wobei geschieden wurde zwischen Bewerbern für Zivilrecht und Bergrecht zusammen – hiefür trat nur Michel auf – und für Zivilrecht allein: hiefür nominierten sich der Stuhlrichteradvokat in Eperies Dr. Franz Nedomanzky, Dr. Ignaz Pfaundler, Dicasterialadvokat in Innsbruck, Dr. Procop Benedikt Heller, Professor an der Rechtsakademie in Preßburg, Dr. Josef Skedl, außerordentlicher Professor der Österreichischen Finanzgesetzeskunde in Graz,[6] Professor August Eckmayer von der Rechtsakademie in Kaschau, Dr. Eugen von Mohr von der Rechtsakademie zu Preßburg und Dr. Andreas Gostiva, Professor an der Rechtsakademie Agram. Nur für das Bergrecht allein bewarb sich Dr. Ferdinand Samitsch, Konzeptspraktikant bei der Finanzprokuratur in Graz. Die Namen geben ein eindrucksvolles Bild über die Vielfalt der Herkunft und wohl auch das größere oder geringere Selbstbewußtsein der Bewerber.

[2] 1820–1910, lange Zeit Unterstaatssekretär im Unterrichtsministerium, Herrenhausmitglied, Historiker und Jurist, föderalistischer Patriot, Gelehrter und Politiker, ÖBL II, 1959, 256f.

[3] Über ihn H. LENTZE, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962. Hermann BALTL in FS H. Lentze, Innsbruck 1969, 35–45.

[4] 1804–1857. K. EBERT, Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz, Graz 1969, 63–67. Hermann BALTL, Dr. August Chabert und die österreichische Rechtsgeschichte. In: ZRG Germ. Abt. 103 (1986), 276–293.

[5] UA Graz, Fakultätsprotokoll vom 27. August 1857: „Vorschlag zur Wiederbesetzung der durch den Tod des k. k. o. ö. Professors Dr. Franz Wiesenauer erledigten, mit einem Gehalt von 1000 fl. ConvMz aus dem Studienfond und mit dem Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. und 1400 fl. verbundenen Lehrkanzel des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts."

[6] Franz von KRONES, Geschichte der Karl Franzens Universität in Graz, Graz 1886, 549, 570, 593.

Das Professorenkollegium fand allein Michel „für beide Lehrfächer" (Privatrecht und Bergrecht) vorzuschlagen; für den Fall jedoch, daß es nur um die Besetzung der Lehrkanzel für Bürgerliches Recht ginge, Michel *primo loco, secundo loco Mohr und tertio loco Skedl.*

Bezüglich der übrigen Bewerber erklärte das Kollegium, daß auch für bloße Supplierung an Hochschulen „zur Wahrung des Ansehens mindest schon als Privatdozenten habilitierte Individuen zugelassen werden könnten". Der Statthalter Michael Graf Strassoldo-Graffenberg legte den „gerechtfertigten" Vorschlag dem Ministerium mit der Empfehlung vor, „eine so vorzüglich geübte und bewährte Lehrkraft" wie Michel zu bestellen (22. August 1857). Als nicht ohne Gewicht wurde bemerkt, daß durch Anstellung von Michel „dem Staat kein neues Opfer" entstehen würde, da er an der Innsbrucker Fakultät die gleichen Bezüge erhalte.

Mit Datum vom 6. Dezember 1857 stellte hierauf Minister Leo Thun-Hohenstein an den Kaiser den Antrag auf Ernennung von Michel auf die „Lehrkanzel des Österreichischen Zivilrechts" in Graz und gleichzeitig auf Ernennung des Bewerbers Dr. Ignaz Pfaundler auf die „Lehrkanzel des Österreichischen Bürgerlichen Rechts" in Innsbruck. Die Anträge sind sehr sorgfältig und ins Einzelne ausgearbeitet und widerlegen manche der Urteile über die Wissenschaftspolitik dieser Jahre. Minister Thun, ganz offensichtlich der Verfasser oder doch entscheidende Formulierer des an den „Allergnädigsten Herrn" gerichteten Antrages gab damit ein Bild seiner Vorstellungen bezüglich der zu formenden neuen Universität. Es ist ja insbesondere durch die Arbeit von LENTZE aber wohl auch durch die dessen Werk teilweise relativierenden Aufnahmen klar geworden, daß Thun eine Universität frei von naturrechtlichen, liberalen Einflüssen wünschte, katholisch orientiert, im Interesse der Erhaltung der Monarchie vorwiegend „deutsch-national" bestimmt und dabei im höheren Sinne qualitätsbewußt. Sein Antrag enthielt zwei Vorschläge: Einerseits eine Besetzung für die nach Franz Wiesenauer vakant gewordene Lehrkanzel zu erreichen und andererseits für Innsbruck eine Besetzung nach dem vorgeschlagenen Abgang von Michel nach Graz in der Person des Dr. Ignaz Pfaundler zu erwirken.[7] Michel wird ausführlich in seinem Werdegang vorgeführt, seine wissenschaftliche Tätigkeit als Mitarbeiter an verschiedenen gelehrten Zeitschriften und als Verfasser des umfangreichen „Handbuches des Österreichischen Bürgerlichen Rechts" erwähnt, ebenso seine Berufstätigkeit im Gerichtsdienst, „in einer der auszeichnendsten, anerkennungswürdigen Weise" und seine gute Kenntnis des Österreichischen Bergrechts.

Doch dann kommt eine Passage, die zwar nicht direkt einschränkend ist, aber doch in späterer Sicht bedrückend stimmt und eine unmittelbare Folge des nun zu skizzie-

[7] Es ist amüsant zu verfolgen, wie in den amtlichen Benamsungen die Vornamen von Michel gelegentlich in der Reihenfolge umgesetzt werden, manchmal nur Theodor genannt wird, vereinzelt auch nur Adalbert oder gar Albert; einmal kommt sogar Bernhard Theodor vor.

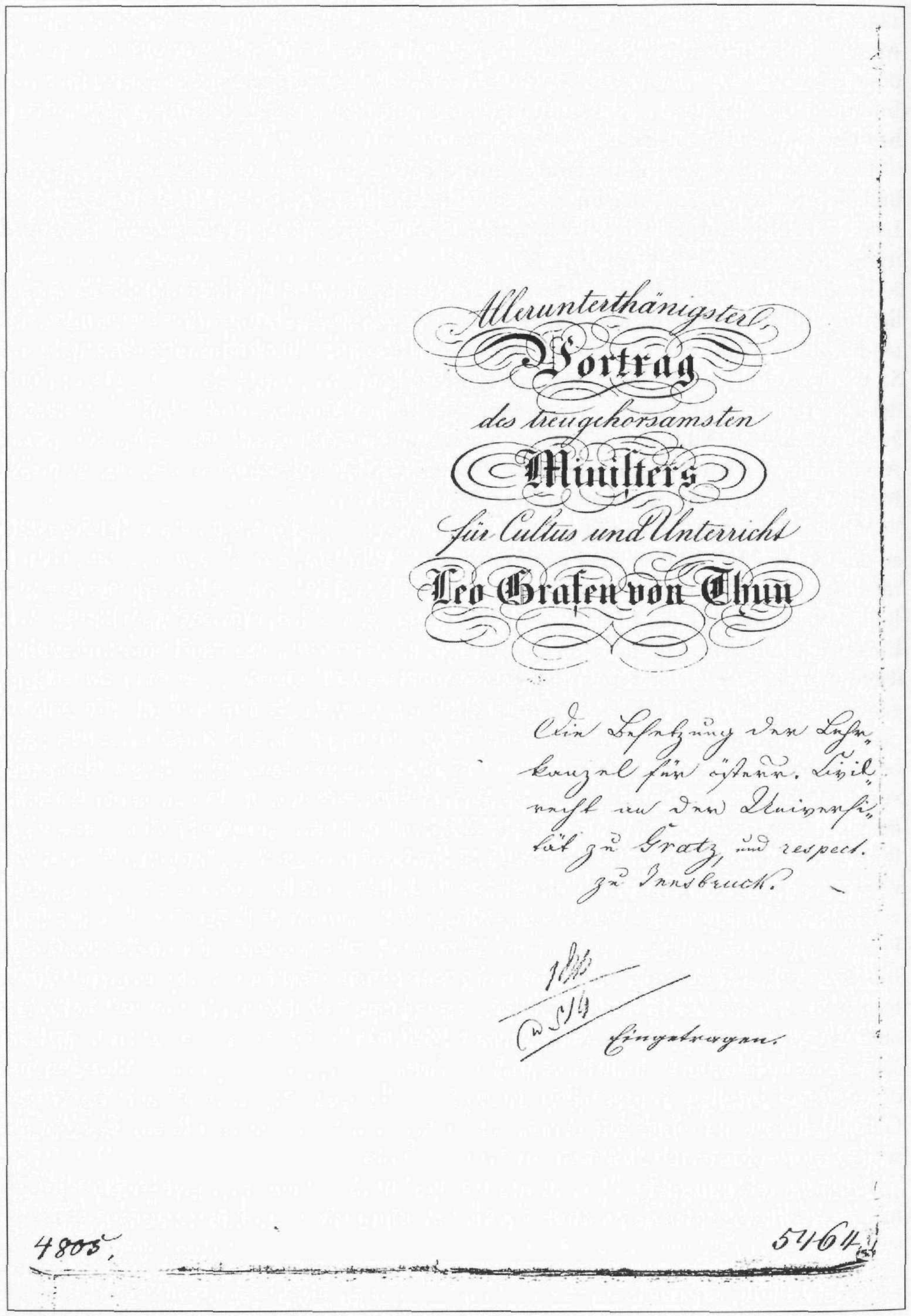

Abb. 1: Titelseite des Vortrages von Minister Thun an den Kaiser, 1857.

renden, insbesondere im Bereich des Privatrechts und der Rechtsgeschichte ausgetragenen Disputes – um nicht zu sagen Kampfes – zwischen Naturrecht und „Historischer Schule" ist. Michel sei zwar kein Gelehrter, „von dem hervorragende wissenschaftliche Leistungen zu erwarten wären, wohl aber ein sehr gewissenhafter, fleißiger und tüchtiger, seinem Fach vollkommen gewachsener Lehrer". Es sei Tatsache, daß Michel „schon dermalen die Professur des Österreichischen Zivilrechts mit günstigem Erfolge" (in Innsbruck) vertrete, daß sein „literarischer Name" gleichfalls berücksichtigenswert sei und daß es schließlich auch ein „Gebot der Billigkeit" sei, auf „Übersetzungsgesuche von Universitätsprofessoren" einzugehen. Unterstützend wird dem Antrag von Thun wiederum beigefügt, daß dem „Staatsschatze dennoch kein neues Opfer" auferlegt würde, da dem Steiermärkischen Studienfonds bei einer „Übersetzung" des Professors Michel nach Graz zunächst immerhin noch 300 Gulden erspart blieben.

Für die im Falle der Übersetzung von Michel nach Graz frei werdende Professur des Österreichischen Bürgerlichen Rechts schlägt Thun den Innsbrucker Dicasterialadvokaten Dr. Ignaz Pfaundler vor, der sich alternativ auch für Innsbruck beworben hatte. Er konnte auf gerichtliche Praxis in Salzburg und Innsbruck als staatsanwaltschaftlicher Substitut verweisen. Es folgen sehr lobende Ausführungen über seine Tätigkeit in der Justiz, ebenso wie in der Advokatur, und seine wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte (für Thun besonders wichtig) und die Kenntnisse des Zivil- und Kriminalrechts. Zudem sei Pfaundler auch „mit leitenden Artikeln der Landeszeitung zur Belehrung des Publikums über politische Verhältnisse, neue Gesetze und interessante Fragen der Gegenwart" hervorgetreten. Schon in den dreißiger Jahren und später habe er sich auch als Supplent des „Natur- und Kriminalrechts" bewährt, wobei insbesondere auch die „vorzügliche Beschaffenheit seines mündlichen Vortrages" hervorgehoben wird, was er auch in der Stellung als Staatsanwaltschaftssubstitut in hervorragender Weise bewiesen habe. Im Privatleben schließlich sei Pfaundler laut der von geistlichen wie weltlichen Behörden vorliegenden Zeugnisse ein Mann „von sittlich religiösem Charakter, hervorragend patriotischer Gesinnung und streng loyaler Haltung".

Bezüglich der übrigen Bewerber um die beiden Stellen bemerkt Thun „daß eben jetzt sich ein Mangel an neuen Kandidaten und Professoren des einheimischen Rechts fühlbar macht": Erst allmählich würden aus den künftigen Studenten jene ausgesucht werden können, die den „in neuester Zeit an den österreichischen Universitäten gegebenen wissenschaftlichen Direktiven" entsprächen. Das fortgeschrittene Alter für eine Anstellung im Staatsdienst habe Pfaundler mit 49 Jahren „einigermaßen überschritten"; doch seien seine „rege Geisteskraft und volle Geistesfrische" evident und eben erst durch eine Arbeit über den Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes wieder an den Tag gebracht worden.

Am 9. Jänner 1858 bewilligte der Kaiser die beiden Anträge und setzte antragsgemäß die Wirksamkeit derselben mit Ablauf des Wintersemesters des Studienjahres 1857/58 fest. Für Michel begannen damit rund 20 Jahre einer wenn auch nicht geruhsamen, so doch gesicherten Lehr- und Arbeitstätigkeit in einer der damals angesehensten Universitäten des Reiches. Aber zumindestens die ersten Jahre fielen in eine Zeit, in der die Geisteswissenschaften und im vorliegenden Fall die Rechtswissenschaften –

im ganz speziellen das Privatrecht – krisenhaften und kontroversen Entwicklungen gegenüberstanden. Durch die heute weithin vergessene, überholte, ja manchmal fast belächelte Auseinandersetzung zwischen der insbesonder von Carl Friedrich von Savigny und seinem Schüler Georg Friedrich Puchta vertretenen grundsätzlich kodifikationskritischen, ja kodifikationsfeindlichen „Historischen Schule" wurde als zunächst wichtig nur die Hinwendung zum „reinen Recht", unter dem nur das von den Juristen zu bewahrende Römische Recht verstanden wurde, angesehen. Sie wandte sich gegen eine primär naturrechtliche, altes mit neuem verbindende, positivistisch denkende Richtung, die die Rechtsentwicklung ungeachtet der vorhandenen großen Gesetzbücher[8] als dynamischen Prozeß ansah.

Dem Naturrecht und den von ihm beeinflußten Kodifikationen, darunter primär dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), warf man vor, nicht auf die Rechtsstrukturen des Römischen Rechts einzugehen, sondern „allgemeine philosophische" Grundwerte auch für die Gesetzgebung zu verlangen. Die wie immer bei Schulenstreitigkeiten zugespitzten Konsequenzen waren das Entstehen einer neuen „Pandektistik", orientiert am klassischen Römischen Recht, und letzten Endes auch das Faktum, daß Deutschland ein eigenes Privatgesetzbuch erst rund 100 Jahre später, 1900, erhielt und daher lange im rechtlichen Partikularismus verblieb. Und andererseits bildete sich ein „deutschrechtlicher" Zweig der Historischen Schule heraus. Daß sich diesem kontroversiellen Zustand im Bereich der Rechtstheorie zunehmend deutsch-nationalistische Tendenzen zumal in der Geschichtsforschung anschlossen, muß auch gesagt werden.

Für Österreich hätte das nicht unbedingt große Folgen haben müssen, wenn nicht auch hier, und zwar groteskerweise unter der Ägide des monarchietreuen, durchaus absolutistisch eingestellten Unterrichtsministers Leo Graf Thun-Hohenstein, die Historische Schule an den Universitäten quasi zwangseingeführt worden wäre, zweifellos auch mit manchen positiven Aspekten. Doch auch die von Franz von Zeiller im Jahre 1810, bereits im Vorfeld des ABGB, eingeführte Studienordnung hatte Lehrfreiheit, Lernfreiheit und Wissenschaftlichkeit nicht verhindert, wohl aber in einem naturrechtlichen Sinn reguliert. Dieser Studienplan war durch die Beseitigung des „Deutschen Staatsrechts", dieses Konglomerats verschiedener Partikel von der Goldenen Bulle bis zum Westfälischen Frieden etc., gekennzeichnet und zusätzlich durch die Tendenz, das Römische Recht und das bisherige Gemisch von Gewohnheitsrecht, Landesrecht und Gemeinem Recht als Rechtsgrundlage für alle bisher nach Landes-, Stadt- oder Ortsrecht lebenden Gebiete der Monarchie durch ein neues Recht zu ersetzen.[9]

Bestimmend waren in dieser Studienordnung von 1810 für die Ausbildung und daraus folgend auch die künftige Handhabung der Gesetze drei Kriterien: Die historische Orientierung am Werdegang und an der zeitgemäßen Entwicklung der einzelnen

[8] Zumal die drei großen Kodifikationen der Wende vom 18. zum 19. Jh.: Preußisches Landrecht von 1797, der Code civil von 1804, der zeitweise auch für Teile Deutschlands verbindlich war, und das ABGB von 1811/12.

[9] Schon bei Franz Aloys TILLER (1742–1797) zeigen sich in seinem vierbändigen Handbuch über das System des Bürgerlichen Rechts diese Anfänge. Dazu Gunter WESENER in: Wilhelm BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen in Österreich, Wien 1987, 55–57.

Normen, ihre philosophische und auf dem natürlichen Recht und den Zeitgegebenheiten ruhende Bewertung sowie die praktische Durchsetzbarkeit und Durchsetzung.[10] Kurt EBERT hat mit seiner Schlußfolgerung aus der Betrachtung des Studienplanes vollkommen richtig gesagt, daß die jungen Juristen nach der die Ordnung von 1810 ablösenden Thunschen Studienreform von 1855 nicht mehr „eine so strenge gediegene und durch ein durchdachtes Prüfungssystem kontrollierte Ausbildung" erfahren hätten, wobei er insbesonder die von Thun eingeführten Staatsprüfungen mit ihrem „äußerst unzuverlässigen Stichprobenverfahren" angriff.[11] Betrachtet man die heutigen Studienreformen in der Juristenausbildung, so scheint manchmal sogar eine kaum bewußte, aber deutliche teilweise Rückkehr zu solchen älteren Ausbildungsrichtlinien zu bestehen.

Josef UNGER[12] hat diesen heute weithin gegenstandslos geworden „Schulenstreit" gerade in jener Zeit in Österreich eingeführt, in der Michel von Innsbruck wegstrebte und schließlich nach Graz kam: Besonders in einem wissenschaftsgeschichtlich wesentlichen Artikel[13] führte Unger, ohne den Namen Michel zu nennen, aus, daß die Zeit gekommen sei, der „geistlosen Behandlung" des Rechts, die „total unfruchtbar" sei, ein Ende zu bereiten. Dabei konnte er in seinen jedoch recht vagen Formulierungen eigentlich kaum Belege für diesen Vorwurf zustandebringen, mußte sogar Zugeständnisse an Juristen des Vormärzes über deren wertvolle Arbeiten machen, z. B. an Pratobevera oder Winiwarter, um nur zwei zu nennen. Aber er forderte vehement, sich dem „Studium des Gemeinen Rechts" – das doch durch Zeiller teils ohnedies berücksichtigt war und andererseits überwunden schien – zuzuwenden und daraus die „geistigen Fortschritte" zu beziehen und die „Periode der Stagnation, die bis in unsere Zeit den Aufschwung des Römischen Rechts" verhindert habe, zu beenden. Die Beispiele, die er für diese „Stagnation" anführt, so das Fehlen von Arbeiten über die Bedeutung der Grundbücher oder über das Wesen der verschiedenen Arten von Rechtsnachfolge, gehen weithin ins Leere: Man braucht nur die erst 1848 erfolgte Aufhebung der Grundherrschaft, wodurch erst öffentliche Bücher neuen Zuschnitts möglich wurden, zu erwähnen. Wenn Unger sagt, daß „die Natur in ihre entsprechenden Schranken zurückgewiesen" wurde und das Römische Recht „sich liebevoller Pflege" erfreute, so braucht man nur auf die politische wirtschaftliche, technische, soziale Revolution zu verweisen, die die Mitte des 19. Jahrhunderts von alten Rechtsvorstellungen trennte. Unger fährt dann fort, nur in der rechtshistorischen Schule von Savigny und Puchta sei „das Heil der Jurisprudenz zu finden"! Besonders zuwider erschien ihm, daß Kommentare „noch immer die Paragraphenfolge des Gesetzbuches" beach-

[10] Dazu A. v. HESS, Enzyklopädisch-methodische Einleitung in das juristisch-politische Studium, Wien 1813. Die Studienordnung von 1810, das ABGB von 1812 und die Arbeit von Hess stehen in einem rechtspolitischen Zusammenhang.

[11] EBERT, Juristenfakultät (wie Anm. 4), 41.

[12] 1828–1913. Vgl. BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen (wie Anm. 9), 177–183.

[13] Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung 1, 1855, 353–359.

[14] Ebda., 358. Dabei muß aber angefügt werden, daß Unger in seinen späteren Jahren sich sowohl mit der Initiierung der drei Teilnovellen zum ABGB (1914–1916) als auch mit der von ihm gemeinsam mit Julius GLASER begründeten „Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes" (seit 1859) von seiner früheren Linie weithin verabschiedet hatte. Zu Glaser vgl. W. SCHILD in BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen (wie Anm. 9), 184–189.

ten[14] und nicht ein „System". Dies kann auch als direkter Angriff auf Michel verstanden werden, der in seinem „Handbuch des Allgemeinen Privatrechts für das Kaiserthum Österreich"[15] nicht nur das ABGB selbst behandelte, sondern dazu auch die hierzu erschienenen weiteren Ergänzungen, Verordnungen und wissenschaftlichen Arbeiten anführte, was für die Praxis und für die Rechtsfortbildung von größter Bedeutung war, also keineswegs eine exegetische Arbeit. Das vielleicht als Gegenschrift gedachte „System" Ungers – damit sollte schon durch den Titel eine andere Darstellungsmethode, systematisch und nicht nach der Gesetzesabfolge, umschrieben werden – kam über einen sehr detaillierten allgemeinen Teil, umfangreiche verfahrensrechtliche Ausführungen und eine pathetische Vorrede, die die historisch-philosophische Methode preist, nicht hinaus.

Aber jedenfalls stand der Beginn der Tätigkeit von Michel in Graz unter diesem Gegensatz zwischen einer naturrechtlichen und einer gemeinrechtlich orientierten Rechtswissenschaft. Der Vorwurf an die Juristen der Zeiller-Nachfolge, sie seien Exegeten und hätten keine „systematische Grundlage", ist rückblickend in dieser Zeit theoretischer Aufgeregtheit einfach schon damit zu widerlegen, daß das Gesetzbuch ja selbst ein lang und wohl durchdachtes System enthielt, für das es weder nötig noch zweckmäßig war, zu seiner Darstellung ein davon getrenntes weiteres System zu entwickeln oder gleichsam darüber zu stülpen.

Michel hat dies mit präzisen und fundierten Erklärungen bestehender und weiter zu bildender Normen im Blick auf die Wandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse viel eher erkannt und zu bewältigen versucht als die „neuen Pandektisten", die durch Jahrzehnte hindurch die Rechtsentwicklung fast in das gesellschaftliche Abseits stellten.

Für alle Jahre seiner Grazer Professur bis zu seinem Tod am Ende des Sommersemesters 1877 belegen die Vorlesungsverzeichnisse eine umfangreiche Lehrtätigkeit. Lange Zeit trug er in beiden Semestern des jeweiligen Studienjahres „Österreichisches allgemeines Privatrecht" vor, meist achtstündig, später reduziert auf sieben Wochenstunden. Und dazu in fast jedem Wintersemester „Bergrecht", dreistündig. Verschiedentlich wurde dieses Programm angereichert durch spezielle Lehrveranstaltungen wie „Vermächtnisrecht", Verjährung und Ersitzung, Gewährleistung, Baurecht. Auch Pfandrecht kommt in diesen Spezialvorlesungen vor. Neben seiner ohnehin umfangreichen Lehrtätigkeit war Michel auch Mitglied (später Präses) der judiziellen Staatsprüfungskommission, eine Zeit lang auch der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission. Dazu hielt er Vorlesungen über Verwaltungsrecht, insbesonders in technischen Fragen, an der Technischen Hochschule. Seit etwa dem Wintersemester 1864/65 gab es an der Fakultät auch den außerordentlichen Professor Procop Benedikt Heller.[16] Es scheint, daß Heller eher im Unger'schen Sinn eine stärker theoretisierende und systematisierende Lehrmethode vertrat und daß zwischen den beiden Professoren verschiedene Stoffabgrenzungen erfolgten: Behandelte der eine etwa Familienrecht, so der andere den allgemeinen Teil des Privatrechts oder spezielles Eherecht und der andere Obligationenrecht etc., also eine Lösung, die immer wieder sinnvoll im Lehrbetrieb anzutreffen ist. Umfangmäßig ist Hellers Lehrtätigkeit jedoch deutlich geringer.

[15] Olmütz 1853, drei Bände, 2. Auflage Wien 1856, ebenfalls drei Bände.

[16] 1822 Iglau–1904 Graz. ÖBL II, 1959, 261. Zunächst an der Rechtsakademie Preßburg, wurde er Dozent für Privatrecht, 1863 außerordentlicher Professor für Zivilprozeß in Graz und war später in Wien an der Universität in der Verwaltungsorganisation verdienstvoll.

Bereits für das Studienjahr 1860/61 wurde Michel zum Dekan gewählt, vor ihm der Strafrechtler Franz Weiß (auch aus Olmütz gekommen) und nach ihm Georg Sandhaas aus Gießen. Noch zwei weitere Male berief ihn die Fakultät zum Dekan (1869/70 und 1876/77), und Rektor war er im Studienjahr 1867/68.[17] In dieser Funktion befaßte sich Michel sowohl mit verfassungsrechtlichen Fragen der Dezemberverfassung von 1867, worüber noch zu berichten ist, als auch mit der sozialmedizinischen Lage armer Bauern und der Beschränkung der Alleinkompetenz des Gemeindevorstandes – alles weit über Universitätsangelegenheiten hinausgehend, was schon auf seine spätere politische Tätigkeit hinweist und zeigt, wie er die Aufgaben eines Ordinarius verstand.

An größeren Arbeiten aus den Grazer Jahren sind zu nennen: die umfangreiche und in dieser Zeit besonders wichtige und richtungsweisende Arbeit über „Das Österreichische Eisenbahnrecht" (Wien 1860, 247 Seiten), mit der sowohl auf privatrechtliche Probleme wie auch Verwaltungs- und wirtschaftliche Aufgaben der in diesen Jahren in rasanter Entwicklung befindlichen Eisenbahnen eingegangen wurde. 1860 publizierte er die damals hoch aktuelle Arbeit „Die Konzession der österreichischen Südbahngesellschaft" (69 Seiten), einige Jahre später, 1866, beschäftigte er sich mit einem „Mittel zur Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes", auch weit vorausblickend. In seinem zweiten Grazer Jahr erschien die auch heute noch interessante und anregende Studie „Die neuen Münzgesetze des Kaisertums Österreich, Wien 1859", damals besonders aktuell. Wenige Jahre später kam eine weitere geldgeschichtliche Arbeit zustande: „Ältere Geschichte des Papiergeldes in Österreich". Hier sprach er klar aus, daß die Nationalbank nicht vom Staat abhängig sein dürfe, da dadurch ihre Zahlungs- und Ausgleichsfunktion beseitigt werden könnte; auch dies ist wieder sehr aktuell. Das sind nur einige Beispiele für seine weit über das Privatrecht ausgreifende wissenschaftliche Publikationstätigkeit. Dazu fand er aber auch die Konzeptionskraft, seiner schon in Prag 1850 erschienenen „Sammlung der neuesten auf das österreichische Privatrecht sich beziehende Gesetze und Verordnungen", 252 Seiten, eine zweite fortgeführte Auflage folgen zu lassen (Wien 1861). Wenn man die gewaltige Fülle von Entscheidungen, Verordnungen und literarischen Arbeiten zur Weiterbildung des ABGB nur einigermaßen kennt, zeigt sich, wie wesentlich solche Arbeiten für zeitgemäße Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung waren und wie müßig es gewesen wäre, wieder verstärkt auf das längst überholte Gemeine Recht im Sinne der Pandektistik einzugehen. Wohl auch im Zusammenhang mit seinen mehrmals gehaltenen Spezialvorlesungen stehen seine „Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechts", Graz 1870/71; sie enthalten auch eine Darstellung der damals neuen Ehegesetzgebung der Jahre 1868 bis 1870 mit dem liberalen Eherecht und der Kündigung des Konkordats von 1855. Er bezeichnete die Neuregelungen als entscheidenden Fortschritt zur Wiederherstellung der Ehe als bürgerlichem Vertrag.

[17] Dazu Hermann BALTL, Rektoren als Landtagsmitglieder. In: ZHVSt 85 (1994), 335–344.

Besonderer Erwähnung bedürfen noch zwei lang dauernde Aktivitäten Michels: Die eine ist seine schon erwähnte Tätigkeit an der technischen Hochschule als Vortragender für Verwaltungsrecht, wobei Eisenbahnrecht und Eisenbahnbau besonders hervortraten. Die andere ist sein „Leitfaden für den Unterricht in der landwirtschaftlichen Gesetzeskunde": Das Werk erschien 1883 in Graz aus dem Nachlaß Michels. Im Vorwort des Herausgebers Dr. Emil Strohal heißt es, daß Michel dieses Werk im Auftrag des Ackerbauministeriums verfaßt habe, aber an der Fertigstellung und Ergänzung durch seinen Tod gehindert wurde. So habe sich Strohal auf Ersuchen der Witwe und „aus Pietät für den Verstorbenen" gerne der Aufgabe der Herausgabe unterzogen, doch sei das Werk „in keiner Weise als seine Arbeit" zu betrachten, sondern ausschließlich als solches von Michel. Auch diese weit von seinen eigenen Fachgebieten entfernte Arbeit Michels zeigt seine Bereitschaft, sich immer wieder mit neuen Themen intensiv zu befassen: Das Werk enthält eine Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, vom Dienstbotenwesen bis zu Forst und Jagd, die Einrichtungen zur Weiterbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen, das landwirtschaftliche Versuchswesen, Förderung der Pferdezucht und der Tierhaltung und anderes mehr.

Auf die Steiermärkische Landwirtschaftsgesellschaft, deren Höhepunkt damals wohl schon überschritten war, geht er in diesem Werk nicht weiter ein, kam aber im Steiermärkischen Landtag von 1873 ausführlich darauf zu sprechen.[18]

Es wurde bereits erwähnt, daß Michel in seinen jungen Jahren im Bereich der Anwaltei tätig war und in Innsbruck die Advokatursprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestand. Am 15. November 1868, kaum ein Jahr nach der Dezemberverfassung und seinem Rektorat, ersuchte er das Kultus- und Unterrichtsministerium gemäß § 214 der StPO vom 29. Juli 1853 um die Bewilligung, sich beim „Oberlandesgericht Gratz" um die Aufnahme in die Verteidigerliste zu bewerben; die Bewilligung wurde umgehend erteilt. Es scheint sehr wahrscheinlich, daß diese Bewerbung in unmittelbarem Zusammenhang mit den in seiner Tätigkeit als Rektor der Universität und zugleich damit verbunden als Virilist des Steiermärkischen Landtages gewonnenen Eindrücken und Antrieben steht.[19] An sich war Michel gegen die Virilstimme der Rektoren im Landtag und hatte sich schon 1864 dafür eingesetzt, daß ein freigewählter Vertreter der Universität für die jeweilige Landtagsperiode bestellt werde und nicht nur für das eine Jahr, was hochschulpolitisch sicher überlegenswert war und noch heute wäre.

Es kam jedoch wohl nicht zur praktischen Ausübung des Verteidigerberufes, sondern bald darauf begann Michel seine unmittelbare politische Tätigkeit zunächst als Gemeinderat und Stadtrat der Stadt Graz, wohin er von der Wählerklasse der Handels- und Gewerbekammer entsendet worden war.[20] Fast zugleich erfolgte seine Wahl

[18] J. KRATOCHWILL, Generalindex zu den stenografischen Protokollen des Steiermärkischen Landtages für die Jahre 1861–1889, Graz 1892, 282–302.

[19] BALTL, Rektoren (wie Anm. 17), 339. Vor ihm der Theologe Josef Marcellin Schlager, nach ihm der Mediziner Adolf Schauenstein. Wie Hugelmann erwähnt, war es für Michel bedrückend und kränkend, daß seine erste Nominierung zum Rektor von der medizinischen und der philosophischen Fakultät „in erbitterter Weise wegen seiner nicht weit genug fortgeschrittenen liberalen Gesinnung" bekämpft wurde. Daraus sei eine „tiefe Verstimmung gegen das akademische Leben" entstanden. Tagespost 1877, Nr. 283.

[20] Sein Wirken im Stadtbereich konnte aus Zeitgründen bisher nicht untersucht werden.

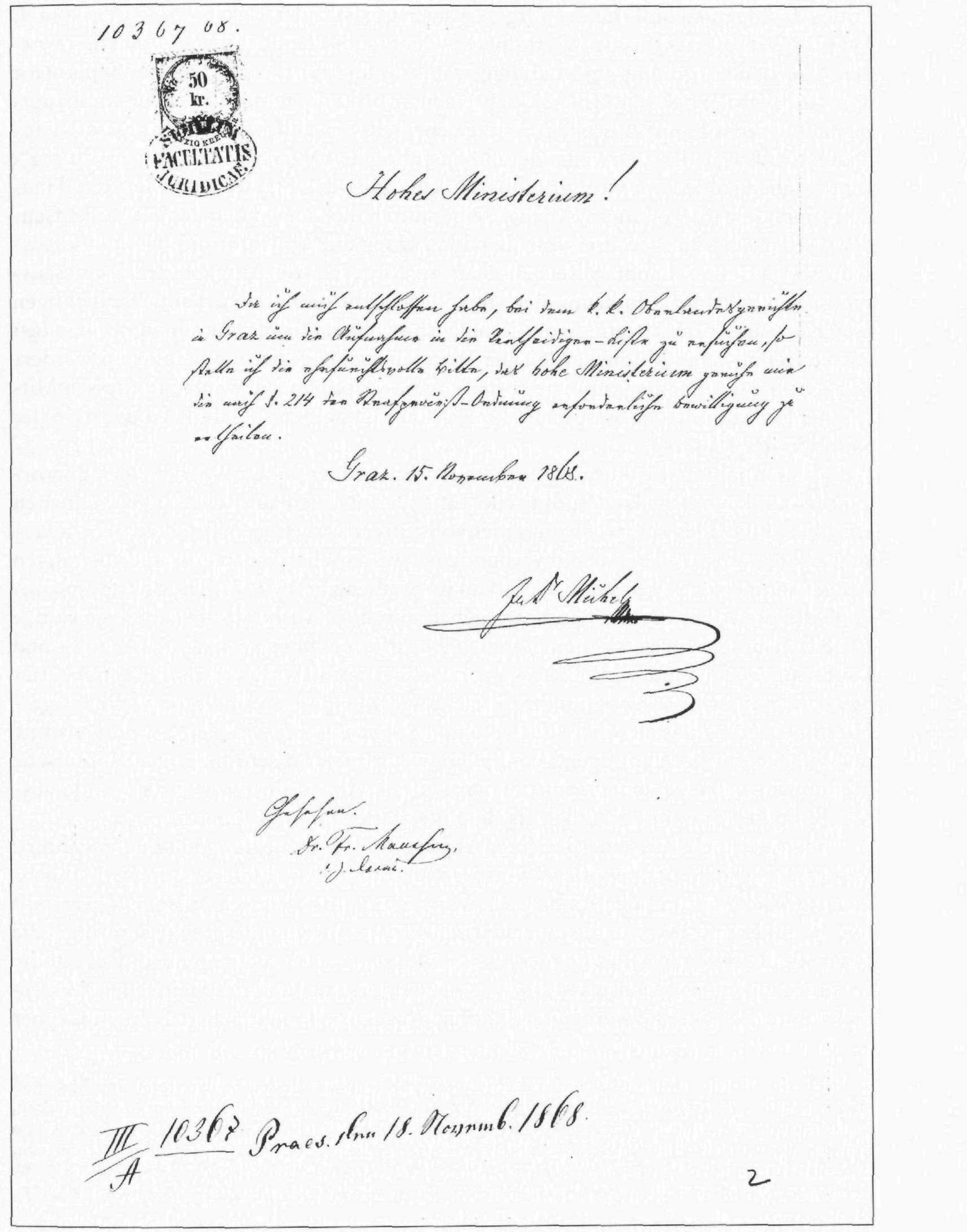
Hohes Ministerium!

Graz. 15. November 1868.

Abb. 2: Antrag von Michel um Bewilligung der Aufnahme in die Verteidigerliste, 15. 11. 1868.

in den Landesausschuß. Dieses Organ war erstmals in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 als Ersatz für die „Verordneten" der Ständischen Landtage geschaffen worden. Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, RGBl. 20, sah einen vom Landtag gewählten Landeshauptmann und sechs Landesausschußbeisitzer, ebenfalls gewählt, vor. Dieser gesamte Landesausschuß war das „verwaltende und ausführende Organ der Landesverwaltung": Ein Mitglied sollte vom Großgrundbesitz, einer von den Städten und Märkten, Handels- und Gewerbekammern (Michel), einer durch die Gemeinden des Landes entsendet werden, die übrigen drei vom Landtag. Über die Amtsführung des Landesausschusses hatte der Landtag Rechenschaft zu fordern. Die Aufgabe des Landesausschusses war also die Führung der laufenden, nicht unmittelbar landtagspflichtigen Geschäfte und die Vollziehung der Landtagsbeschlüsse. Insofern können der Landesausschuß und seine Mitglieder mit der späteren Landesregierung verglichen werden. Zur Leitung des Landtages fungierte der Landeshauptmann, gewählt „aus dessen Mitte", die Funktionsdauer betrug für alle sechs Jahre. Landtagsbeschlüsse bedurften der Sanktion des Kaisers.[21]

In diesen Jahren, bis kurz vor seinem frühen Tod, entfaltete Michel eine außerordentlich umfangreiche landespolitische Tätigkeit, oft auch auf Reichsangelegenheiten eingehend und alles zusätzlich zu seiner voll aufrecht erhaltenen Tätigkeit als Universitätsprofessor, mit all den damit verbundenen wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben und seiner Funktion als Dekan im Studienjahr 1876/77. Die Sitzungsprotokolle des Steiermärkischen Landtages geben minutiös Auskunft über diese gewaltige Arbeitsleistung, soweit sie den Landtag betrifft: Zu über sechzig Ausschuß- und Landtagsagenden sind seine Beiträge verzeichnet, oftmals war er als Berichterstatter des Landesausschusses tätig, und zahlreiche Wortmeldungen sind zusätzlich belegt.[22] Hier im Landtag hatte er die wohl schon lange erwünschte Möglichkeit, konstruktiv und zugleich kritisch abwägend vor einem, wenn auch oft sehr heterogene politische Meinungen vertretenden Forum zu wirken: als Abgeordneter wie als Landesausschußmitglied und oft zusätzlich als Berichterstatter.

Einige Beispiele für seine Berichte, Anträge und Wortmeldungen seien angeführt: Verbesserung der „Armenpflege", insbesondere mit dem Einlegersystem, Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderpest, Verpachtung des landschaftlichen Theaters.[23] Die Regulierung der Mur bis zur steirisch-kroatischen Landesgrenze und über die Frage, ob hiefür ein eigenes Landesgesetz nötig sei, was Michel unter Hinweis auf die Bestimmungen des Reichswasserrechtsgesetzes von 1864 und des Steirischen Wasserrechtsgesetzes von 1869 verneinte. Überhaupt zeigt sich mehrfach, daß er ein Gegner

[21] Landeshauptmann war Moriz von Kaiserfeld, Joseph Neupauer dessen Stellvertreter. Im Ausschuß saßen: Joseph Graf Kottulinsky, Adalbert Michel, Michael Hermann, Johann Pairhuber, Johann Fleckh, Moriz Ritter von Schreiner. Insgesamt also acht Personen für das damalige Kronland Steiermark. Aus dem Landtag wurden acht Sonderausschüsse bestellt: Finanz, Verfassung, Gemeinden, Petitionen, Unterricht, Landeskultur und zwei spezielle Ausschüsse für Sonderfragen. Zu Michels Tätigkeit in der Stadt Graz: W. A. HUBBARD, Die Entwicklung der Grazer Stadtverfassung 1869–1918. In: Hist. Jb. der Stadt Graz 4 (1971), 41.

[22] KRATOCHWILL, Generalindex (wie Anm. 18), für die Jahre 1872–1876.

[23] Um einen Pächter zu erlangen, müsse das Theater erst renoviert werden; eine Ausschreibung sei wegen der Kürze der Zeit nicht angezeigt etc.

übereilt eingebrachter Gesetzesanträge war, bevor nicht die bestehenden Gesetze auf ihr Ausreichen geprüft wurden. Damit in Verbindung steht auch seine Meinung in Sachen der auch damals (!) geforderten Verwaltungsreform, die u. a. verlangte, daß gegebenenfalls nicht durch Gesetz, sondern durch einfache Landtagsbeschlüsse vorgegangen werden solle. Hier mußte Michel zurecht auf die für ganz Zisleithanien geltende staatsgrundgesetzliche Gewaltentrennung verweisen. Die im Grundbuchgesetz von 1873 geforderte Legalisierung von Privaturkunden wurde von ihm als schädlich und daher aufzuheben bezeichnet, obwohl das Staatsgrundgesetz den Landtagen hiefür eine Möglichkeit eröffnet hätte: Das Grundbuchrecht solle, wie Michel argumentierte, einheitlich geregelt sein.

In diesen Landtagen kam wiederholt die „Dienstbotenfrage" zur Behandlung, die durch ein Gesetz von 1853 unbefriedigend geregelt war. Michel verwies auch, unter Heranziehung von Äußerungen Erzherzog Johanns und der Landwirtschaftsgesellschaft, auf die Notwendigkeit, hier deutlichen Wandel zu schaffen. Es sei nicht mehr zulässig, das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer als einen reinen privatrechtlichen Vertrag und ähnlich den Verhältnissen in der Familie zu betrachten, womit er viele weit spätere Gesetzgebungsakte postulierte. Überdies sollten auch die Gemeindeordnungen, die diesbezüglich oft gar nicht beachtet würden, entsprechend herangezogen werden. Michel setzte sich für Errichtung und den Ausbau der tierärztlichen Ausbildung ein, womit freilich auch eine bezugsrechtliche Anpassung des Personals nötig sei, und verwies auf in anderen Ländern bestehende Regelungen. Wiederholt bezog er sich auch auf erst in reichsgesetzlicher Beratung stehende Entwürfe, auf die man Rücksicht zu nehmen habe, bevor der Landtag Beschlüsse fassen könne.

Im Landtag wurde wiederholt gegen den Zentralismus der Dezember-Verfassung Klage geführt und auf das Oktoberdiplom von 1861 als die bessere Lösung verwiesen. Michel ging darauf mehrmals ein, insbesonder in einer langen Debatte mit dem Abgeordneten Hermann (1876): Man behauptete, daß das Oktoberdiplom „der Geschichte und den Bedürfnissen der Österreichischen Völker" viel mehr entsprochen habe und bei dessen Weiterbestand nicht das derzeitige „Chaos" entstanden wäre. Dagegen wandte er ein, daß die Verfassung von 1867 die Länderkompetenzen doch zum Teil auch erweitert habe. Wenn man sich aber darüber beklage, daß die Länder keine Exekutive und auch keine Gerichtsbarkeit hätten, so sei dies eben in der Gewaltentrennung begründet und rechtspolitisch eindeutig die richtige Lösung. Und überdies seien gerade in diesem Bereich der Wert der Grundrechte und der Existenz des Reiches zu bedenken. Dem muß man hinzufügen, daß durch die taxative Aufzählung der Reichsratskompetenzen im Oktoberdiplom die zentralistische Note doch auch relativiert wurde und daß man überdies damals noch hoffte, mit Ungarn eine Einigung zu erreichen.

In diesen weiteren Zusammenhang paßt auch, als für die politische Gesinnung Michels besonders signifikant, seine Äußerung in der Debatte über die Formulierung, Absendung oder Nichtabsendung einer Dankadresse an den Kaiser nach Abschluß der Verfassungsarbeiten von 1867: Im Landtag wurde verschiedentlich gegen einen solchen Dank opponiert, mit der Begründung, es handle sich um kein „Geschenk" des Monarchen, sondern um eine staatspolitische Notwendigkeit. Manche Abgeordneten beklagten auch die „Schädigung der Kirche". Michel hat als

Rektor[24] dagegen sehr klar und im besten liberalen Sinne geantwortet, daß die Verfassung ein Erfolg des politischen Fortschritts sei, kein einziges der Dezembergesetze sei „zugunsten der herrschenden deutschen Nationalität" abgefaßt und die Gesetze von 1868 (Eherecht etc.) seien nur die Wiederherstellung von Bestimmungen des ABGB. Der Kirche sei kein Recht genommen worden, „wohl aber hätten andere Religionen ihr Recht erhalten".

Zu diesen Auszügen aus der Landtagstätigkeit von Michel sei schließlich noch bemerkt, daß er, wenn es um die Behandlung von strittigen Gemeinderatsbeschlüssen, besonders bei Abgabenerhöhung, Wegebau etc. ging, die Zustimmung oder Befragung der Gemeindebürger eingeholt wissen wollte: Wenn diese Zustimmung vorläge, dann habe der Landtag wohl eine gewisse Sicherheit, daß die Maßnahmen im begrenzten Bereich der Gemeinde notwendig und zweckmäßig seien – direkte Demokratie also im heutigen Sinne.

So gründlich überlegt, landes- und reichsrechtlich fundiert, sachliche und legistische Ungereimtheiten verhindernd Michels Vorträge und Wortmeldungen im Landtag waren, so ist doch zu vermuten, daß dies manchen Abgeordneten nicht gerade willkommen war: Seine oftmals längeren bis langen Ausführungen, sei es zu formalen Defekten, widersprüchlichen Formulierungen etc., besonders auch zu juristischen Unmöglichkeiten, Hinweise auf klar entgegenstehendes Reichs- oder Landesrecht etc., die er mit bewundernswerter Kenntnis auch älteren Rechtsbestandes zu belegen vermochte, mögen vielfach Ärger erregt haben: als einem raschen oder parteipolitisch genehmen Sitzungsschluß entgegenstehend. Er mußte, als Jurist, in den Beratungen des Landtages grundrechtliche und grundsätzliche Erwägungen über den Verfassungszustand der Monarchie seit 1867 einbringen – in einer Zeit also, in der zunehmend Differenzen politischer und nationalitätenrechtlicher Art in den Landtagen und zumal im steirischen Landtag ausgetragen wurden. Im Ergebnis war aber diese seine Tätigkeit von größtem Wert für die Qualität der Landtagsarbeit.

Nochmals zurückkehrend in die Lebens- und Arbeitssphäre Michels muß gesagt werden, daß viel wichtiger als Schulenstreitigkeiten pro und kontra Naturrechtstheorie oder historische Pandektistik der politische Weg des Eingehens auf die Erfordernisse einer gegenüber dem 18. Jahrhundert und der Entstehungszeit der Kodifikationen grundsätzlich gewandelten sozialen, wirtschaftlichen und technischen Welt war: Entstehung neuer Gesellschaftsschichten, neuer gesellschaftlicher Ansichten z. B. im Bereich von Ehe und Familie, im Vertragsrecht, Eisenbahn- und Elektrizitätsrecht und dessen Haftungsfragen, Industrierecht, im neuen Stil des Eigentumsrechtes,[25] beim medizinischen und agrarischen Fortschritt etc. Ob das Privatrecht diesen Ansprüchen im notwendigen Maße Genüge tat, ist schon angesichts des Faktums, daß z. B. die Sozialversicherung oder das neue Konfessions-, Ehe- und Familienrecht von 1868 nicht primär Produkt der Privatrechtstheorie, sondern liberal-demokratischer Politik waren, ist zu hinterfragen. Immerhin hat erst das 20. Jahrhundert das gewaltige Rechtsgebiet „Arbeitsrecht", vom Sozialrecht gar nicht zu reden, aus dem Privatrechtskanon ausgegliedert! In diesem Sinn ist auch die Geschichte des Privatrechts untrennbar und signifikant Teil der gesellschaftlichen Entwicklung. Doch keine Beurteilung oder Verurteilung der Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts soll hier im kurzen Wege ausgesprochen werden, wohl aber eine längst fällige Neupositionierung eines Professors der Grazer Universität der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts.

[24] BALTL, Rektoren (wie Anm. 17), 343f.

[25] Dazu hat F. WIEACKER, Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935, einsichtsvoll, wenn auch zeitbedingt, sich geäußert: „ ... das Axiom der Rechtspolitik, daß Grund und Boden als Lebensraum und Versorgungsraum der Nation" bestimmend seien, sei außer Acht gelassen.

Michel war nicht der „geborene Politiker", wenn es einen solchen Typ überhaupt gibt. Er war zunächst ein akademischer Lehrer mit sehr vielen weit über sein Hauptfach hinausgehenden Ambitionen und Kenntnissen, aber auch ein Mann, der aus der Einsicht in die Aufgaben seines Berufes versuchte, im öffentlichen Leben zu verbessern oder zu verhindern: also zu gestalten. Daß man dies in den öffentlichen Gremien der Stadt und des Landtages rasch erkannte und nutzbar machte, spricht für diese. Doch die doppelte Arbeitslast, in der Universität, im Landesausschuß, im Landtag selbst, bei öffentlichen anderen Gelegenheiten, seine fortgeführte, teils noch intensivierte wissenschaftliche Tätigkeit war offenbar zuviel: denn schon im Herbst 1876 traf ihn eine ernste Erkrankung, in der damaligen Terminologie als Schlaganfall mit seinen Folgen bezeichnet. An den Landtagssitzungen der Winter- und Frühjahrssession 1877 nahm Michel nicht mehr teil, jedenfalls sind keine Wortmeldungen etc. verzeichnet. Seine Funktion als Dekan des Studienjahres 1876/77 übte er weiterhin bis zur letzten Fakultätssitzung am 26. Juli 1877 aus. Zumindestens einen Teil der Vorlesungslast übernahm für das Sommersemester 1877 der seit 1875 für Privatrecht habilitierte Dr. Emil Strohal. In dieser letzten Fakultätssitzung wurde übrigens der Antrag gestellt, bzw. wiederholt, Strohal zum außerordentlichen Professor für Privatrecht zu ernennen.

Von einer Urlaubsreise in die Schweiz, die ihm als Wanderer und Bergfreund lange vertraut war, kehrte er nicht mehr in seine Grazer Wohnung zurück. Im Hotel Axenfels bei Brunnen (Gemeinde Morschach, Schweiz) ereilte ihn am 30. August 1877 offenbar ganz plötzlich der Tod; als Todesursache ist „Apoplexie" angegeben.[26] Das Begräbnis erfolgte in seinem Geburtsort Prag.

Es entspricht sehr genau dem Bild, das hier von Adalbert Theodor Michel zu zeichnen versucht wurde, daß er offenbar kein Vermögen hinterließ. Denn der steirische Statthalter Guido Freiherr Kübeck von Kübau legte am 10. Dezember 1877 ein Majestätsgesuch der Tochter Bertha Michel (damals 26 Jahre alt) mit dem Antrag vor, im Hinblick auf die großen Verdienste Michels der Tochter, die erwerbsunfähig und krank sei und von ihrer Mutter aus deren Witwenpension von 500 fl. nicht erhalten werden könne, eine Gnadenpension von 150 fl. jährlich zunächst für drei Jahre zu bewilligen. Der Unterrichtsminister Karl von Stremayr fügte wenige Tage später ebenfalls an, daß die hervorragenden Verdienste Michels „nachträglich die verdiente Anerkennung" rechtfertigten. Am 16. Jänner 1878 wurde die Gnadenpension bewilligt.

In der Fakultätssitzung vom 2. Oktober 1877 machte Dekan Ferdinand Bischoff[27] offiziell Mitteilung über den Tod Michels. Für dessen Vertretung für das laufende

[26] Mitteilung des Zivilstandesamtes Morschach vom 16. März 1999.

[27] Über ihn Hermann BALTL in ZHVSt 83 (1992), 383–405.

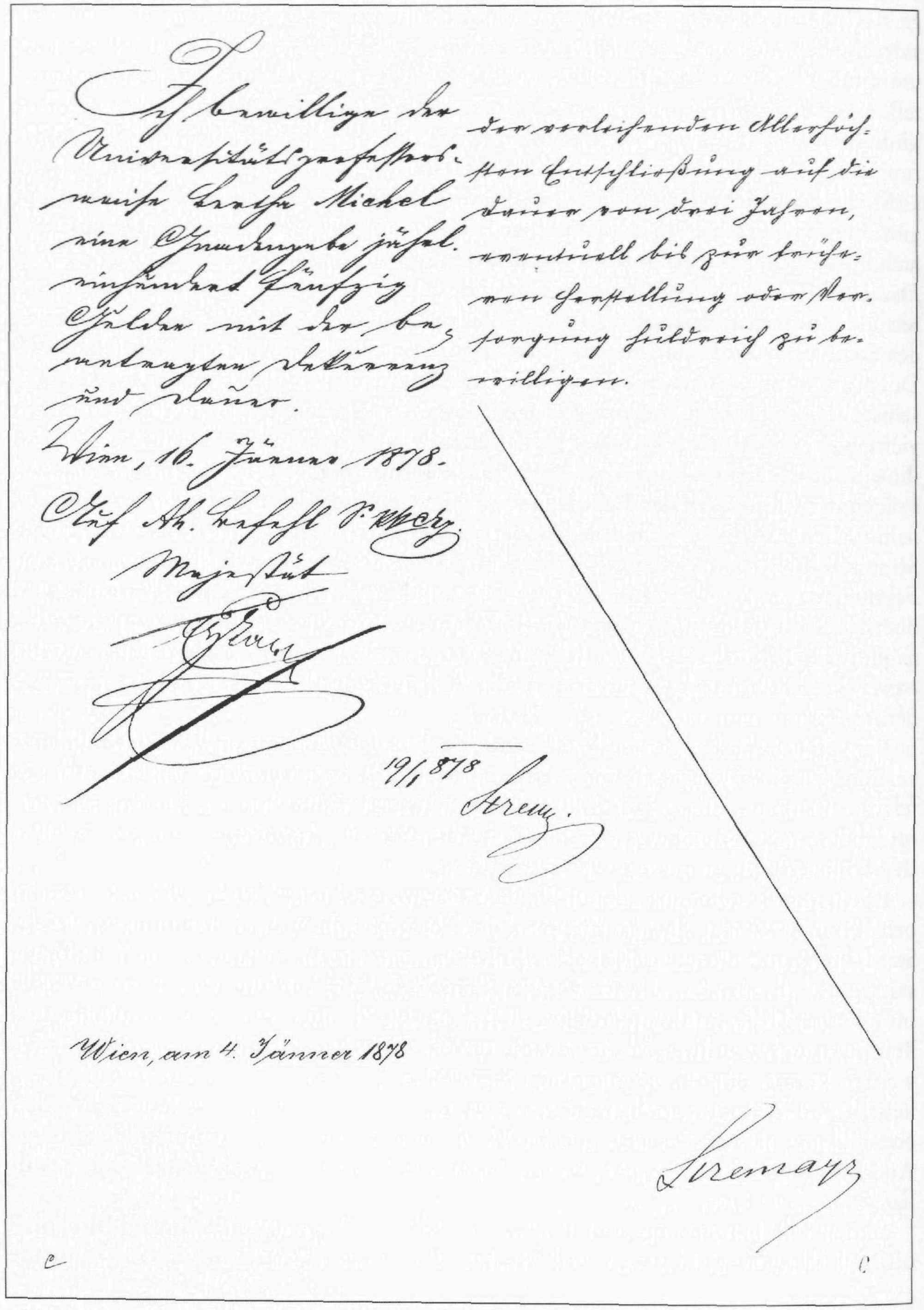

Abb. 3: Antrag von Minister Stremayr auf Gnadengabe für Bertha Michel und Bewilligung hiezu, 1878.

Semester wurde Strohal bestellt und seine Ernennung neuerlich urgiert. Für die Nachbesetzung der Lehrkanzel wurde eine Kommission, bestehend aus Gustav Demelius, August Tewes und Ferdinand Bischoff, eingesetzt. Bezüglich des von Michel gelesenen Bergrechts hielt man zunächst eine Vertretung für nicht nötig – im nächsten Jahr wurde am 7. März 1878 hiefür Bischoff vorgeschlagen. Das Kommissionsergebnis lag am 25. Oktober 1877 vor, mit dem einstimmigen Antrag auf Ernennung Strohals zum außerordentlichen Professor und Nachfolger Michels.[28]

Es ist nur korrekt, wenn zum Schluß noch betont wird, daß in diesen Jahrzehnten an der Grazer Universität im Bereich der Rechtswissenschaft neben Michel andere bedeutende, später berühmt gewordene Professoren wirkten: Gustav Demelius, der seit 1862 neben Bernhard Maassen und Georg Sandhaas lehrte, seit 1876 waren Theodor Schütze und Julius Vargha für das Strafrecht bedeutend und bald darauf Franz Liszt, seit 1879 der Prozessualist Raban von Canstein, seit 1871 Ferdinand Groß mit seinen jahrzehntelang führenden kirchenrechtlichen Arbeiten, Ferdinand Bischoff, seit 1866 und seit 1870 Arnold Luschin-Ebengreuth. Daß Emil Strohal seit 1876 in Michels Zeit fiel und von ihm gefördert wurde, ist nicht zu vergessen, und im Sommersemester 1877, dem letzten von Michel, habilitierte sich Ludwig Gumplowicz für Allgemeines Staatsrecht. In diesem Jahr war Franz Krones Prorektor. In diesem Kreis war Michel, der zu Unrecht lange Vergessene, ein hervorragender Fixpunkt, ein liberal und demokratisch gesinnter Gelehrter und Politiker, dem ein hochachtungsvolles Gedenken mehr als gebührt.

[28] Neben Strohal, der bereits 1881 Ordinarius wurde, lehrte an der Fakultät Dr. Joseph von Anders seit 1879; 1885 wurde dieser außerordentlicher Professor, womit wieder zwei Professoren das Bürgerliche Recht vertraten. In Graz 1927 gestorben. Zu Anders vgl. KRONES, Universität (wie Anm. 6), 204, 211, 570. ÖBL I, 20.